

**Hinweise für die Aufstellung von Ausbildungsplänen
in der Wahlstation (§ 23 Abs. 2 JAO)**

Während der Wahlstation sollen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Ausbildung im Rahmen der angebotenen Schwerpunktbereiche in einer nach Neigung und Interesse bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen, § 36 Abs. 1 JAG.

Der Ausbildungsplan soll daher zunächst über den sachlichen Tätigkeitsbereich und die Tätigkeitsarten der Ausbildungsstelle unterrichten. Da die in der Wahlstation erworbenen Einsichten und Fähigkeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung berücksichtigt werden, soll der Ausbildungsplan weiterhin der Orientierung darüber dienen, welche Prüfungsanforderungen für den jeweils absolvierten Bereich gestellt werden können.

Unter diesen Gesichtspunkten sollte der Ausbildungsplan enthalten:

1. eine Beschreibung der Ausbildungsstelle (Unternehmensbeschreibung) generell sowie des Gebiets, auf dem die Ausbildungsstelle tätig ist, im Hinblick auf die Sachgebietseinteilung des § 29 Abs. 3 JAG sowie des in diesem Rahmen angestrebten allgemeinen Ausbildungsziels (der Schwerpunktbereich ist hierbei klar zu benennen),
2. eine Beschreibung der Rechtsmaterialien, deren Kenntnis für die rechts-praktische Tätigkeit während bei der Ausbildungsstelle notwendig oder nützlich ist, einschließlich notwendiger oder nützlicher Vorkenntnisse auf anderen Wissensgebieten im Hinblick auf die Selbstvorbereitung der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars (Rechtsbereich),
3. eine Aufzählung der praktischen Tätigkeitsformen, die bei der Ausbildungsstelle kennen gelernt und auch selbständig praktisch durchgeführt werden können (Tätigkeitsbereich),
4. eine Beschreibung der Art und Weise der Einbeziehung der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars in die Ausbildungsstelle und in die Alltagspraxis des Ausbilders (Integrationsform),
5. eine Aufgliederung des zeitlichen Ablaufs der Ausbildung nach Bereichen und Formen mit Beschreibung des in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten angestrebten Lernziels.

Diese Aufgliederung kann je nach Eigenart der Wahlstation unterschiedlich sein, abhängig davon, ob der Tätigkeitsbereich der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar bereits vertraut oder noch fremd ist.

Bitte wenden

Eine mögliche zeitliche Unterteilung wäre folgende:

Einführungsabschnitt

mit dem Ziel, einen Überblick über den organisatorischen Aufbau sowie eine Einführung in Aufgaben und Funktionen der Ausbildungsstelle zu geben und über den Ablauf der Ausbildung zu informieren

Hauptabschnitt

mit dem Ziel, die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar in einigen repräsentativen Tätigkeitsbereichen (deren Zahl im Interesse der gewünschten Vertiefung möglichst begrenzt bleiben sollte) mit der praktischen Arbeit der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und Gelegenheit zu geben, sich in eigener praktischer Tätigkeit zu üben

Schlussabschnitt

in dem die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar das während der Ausbildung Gelernte unter Verwertung der gemachten Erfahrungen möglichst selbständiger Tätigkeit anzuwenden hat, um dem Ausbildungsleiter der Wahlstation die Beurteilung zu ermöglichen, ob und inwiefern die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar sich auf dem Tätigkeitsgebiet der Ausbildungsstelle zurechtfindet.

6. den Namen und die Funktion (z.B. **Berufsbezeichnung**) des verantwortlichen **Ausbilders**.

Versehen Sie bitte den Ausbildungsplan mit dem **Briefkopf** der Ausbildungsstelle, mit Datum und **Unterschrift der Ausbilderin bzw. des Ausbilders**.

Den Namen einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendaren und einen beabsichtigten Zeitraum einer Ausbildung benennen Sie bitte nicht.